

Bestimmungen

Anweisungen des Bauordnungsamtes und der Feuerwehr
zum Aufbau und Betrieb von Messeständen

0.40.1

1. Ausstattung der Stände

- Zur Ausstattung der Messestände in den Hallen, darf nur **nicht brennbares, schwer entflammbares oder schwer entflammbar gemachtes Material** verwendet werden, soweit in Baugenehmigungen nicht weitergehende Forderungen gestellt sind.
- Bei der Verwendung von Dekorationsmaterial wie – Kunststoffpflanzen und -bäume, Kunstblumen und Weinlaub, Stoffe (Molton, Nessel, etc.) – muss ein Nachweis über die Schwerentflammbarkeit nach DIN 4102 erbracht werden
- Von der Verwendung **ausgeschlossen** ist Dekorationsmaterial u.a. aus Papier, Karton oder Pappe, aus Holzspänen oder Holzwolle, aus Stoff und insbesondere Kunststoff, sofern sie kein entsprechendes Prüfzeugnis oder eine flammlichere Imprägnierung mit Zertifizierung besitzen.

Ebenfalls von der Verwendung **ausgeschlossen** sind Gebinde bzw. Zweige, Sträucher und Bäume aus natürlichen Laub- bzw. Nadelhölzern, Trockenblumen und Strohmaterialien u.ä., Blumengebinde und Gestecke aus pflanzlichen Bestandteilen sofern sie nicht feucht gehalten werden.

Genehmigt sind dagegen Laub- und Nadelhölzer mit feucht zu haltenden Wurzelballen.

Heu, Stroh (-ballen), Torf, Rindenmulch und ähnlich leicht brennbare Materialien sind als Dekoration nicht zugelassen.

- Bitte beachten Sie, dass **nachträgliche Imprägnierungen** bei nicht saugfähigen Materialien, z.B. Dekorationselemente aus Hart- und Weichkunststoff mit geschlossener Oberfläche (Pflanzen-, Blumen-, Obst- und Gemüseimitate u. ä.) nicht möglich sind und deshalb nicht eingesetzt werden dürfen.
- Für eine nachträgliche Flammschutz-Imprägnierung von Dekostoffen vor Ort, stehen zwei Service-Firmen zur Verfügung.
(s. „ Service Adressen / Rufnummern“)
- Unzulässig sind Kunststoff-Kabelbinder zur Befestigung von Beleuchtungseinrichtungen.

2. Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht

Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht ist **verboten**, ebenso das Verbrennen von Packmaterial, Abfällen usw. auch im Bereich des Freigeländes

3. Propan-, Butan- und ähnliche Flaschen

Das Aufstellen und Benutzen von Propan-, Butan- u. ä. Flaschen ist **nicht gestattet**. Bei Zuwiderhandlungen ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, die Geräte auf Kosten des Ausstellers zu entfernen und ggf. den Stand aus Sicherheitsgründen **schließen zu lassen**.

4. Gas, Spiritus und Mineralöle

Gas, Benzin, Petroleum usw., darf zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken **nicht benutzt** werden.

5. Sicherheitseinrichtungen

Ausgänge, insbesondere Notausgänge, feuerschutztechnische und andere Sicherheitseinrichtungen sowie deren Hinweiszeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht durch Standbauten oder Exponate verdeckt werden. Dies gilt auch für die Zugänge zu den Räumen der technischen Versorgungsanlagen.

Bestimmungen

Anweisungen des Bauordnungsamtes und der Feuerwehr
zum Aufbau und Betrieb von Messeständen

0.40.2

6. Brennbare Materialien

Nicht benötigte brennbare Materialien und Abfälle sind unverzüglich zu den dazu bestimmten Stellen zu transportieren. Das Aufbewahren auf den Ständen oder an anderen Stellen einer Messehalle ist nicht statthaft, das gilt auch für Verpackungsmaterial und anderes Leergut.

7. Putzwolle / öl- und fetthaltige Putzlappen

Gebrauchte Putzwolle und öl- und fetthaltige Putzlappen sind in dichtschließenden, **nicht brennbaren** Behältern mit **selbstschließendem** Deckel aufzubewahren.

8. Geräuschpegel

Bei Vorführungen von geräusentwickelnden Exponaten darf der Geräuschpegel an der Standgrenze **65 dBA nicht überschreiten**.

9. Feuerschutztechnische Einrichtungen

Handfeuerlöscher, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen und deren Zugvorrichtungen, sowie die dazugehörigen Hinweisschilder müssen **ständig frei zugänglich** bleiben.

10. Weisungen

Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sowie die Beauftragten der Messe-/Ausstellungsleitung sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Ihren Vertretern ist jederzeit Zutritt zu den Sicherheitsvorrichtungen und technischen Einrichtungen zu gewähren.

Bestimmungen

Anweisungen für Aussteller, Messe- und Standbauer

0.40.3

- Das Befahren der Messehallen mit Kraftfahrzeugen aller Art, ist nur zum Be- und Entladen erlaubt.
- Auch während der Auf- und Abbauzeiten müssen die Hallengänge als Rettungswege freigehalten werden. Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut und Exponaten in den Gängen ist daher nicht gestattet.
- Holzbearbeitungsmaschinen dürfen nur verwendet werden, wenn sie mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen sowie Späneauffangeinrichtungen ausgerüstet sind.
- Der Gebrauch von Bolzenschussgeräten und Farbspritzpistolen sowie die Verwendung von Nitro-Lacken ist nicht erlaubt.
- Das Bohren von Löchern in den Hallenboden ist kostenpflichtig und ist bei der Halleninspektion anzumelden. Eingebraachte Schwerlastanker, Schrauben und Bolzen müssen sofort beim Standabbau vom Aussteller bzw. von der Standbaufirma entfernt werden.
- Jegliche Befestigung von Standbauten und Exponaten an Hallenwänden, Decken, Dächern Hallensäulen u. ä. sowie das Anstreichen, Tapezieren und Bekleben derselben sind nicht gestattet.
- Das Reinigen von Malerwerkzeugen ist nur in den Pinselwaschräumen gestattet. Das Reinigen in den WC-Anlagen ist verboten. In den Hallen 22 und 24 sind keine Pinselwaschräume vorhanden.
Wenden Sie sich hier bitte an die Halleninspektionen.
- Gesundheits- und wassergefährdende Stoffe wie z.B. Öle, Farben und Emulsionen dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden. Für kleine Mengen dieser Sonderabfälle sind auf dem Messegelände gekennzeichnete Behälter aufgestellt.
- Der Aussteller bzw. die Standbaufirma ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines/ihrer Messestands verantwortlich. Bitte trennen Sie Abfälle nach wieder verwertbaren Stoffen und Restabfällen.
siehe OBS (Online Business Service)
- Die Ausstellungsfläche ist in sauberem Zustand spätestens bis zum Abbauende zurückzugeben. Klebebänder, Farbreste u. ä. müssen rückstandsfrei entfernt sein. Die ordnungsgemäße Rückgabe wird auf Antrag vom Halleninspektor nach gemeinsamer Begehung schriftlich bestätigt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Halleninspektionen sowie der Technische Aussteller Service der Fachausstellungen Heckmann gerne zur Verfügung.

Bestimmungen

Anweisungen für Aussteller und Standbaufirmen zur Elektro-Eigeninstallation

0.40.4

Wir bitten Sie, nachstehende Anforderungen an die Elektroinstallationen zu beachten.

Gemäß Punkt 5.3.2 der auf dem Messegelände gültigen Technischen Richtlinien der Fachausstellungen Heckmann, ist dem Aussteller freigestellt, die Elektroinstallation innerhalb des Messestandes selbst, bzw. durch externe Fachfirmen vornehmen zu lassen.

Diese Freistellung setzt die fachgerechte Installation nach den gültigen VDE-Vorschriften und der TAB (Technische Anschlussbedingungen) des EVU (Energieversorgungsunternehmen) voraus.

Hierzu beachten Sie bitte die Vertragsbedingungen und Bestellformulare der Hallenelektriker.

Im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtung führen die Hallenelektriker Sichtkontrollen durch. Den sicherheitsrelevanten Anweisungen der Hallenelektriker ist Folge zu leisten.

Die Inbetriebnahme der Stromversorgung des Standes kann nur nach Behebung eventuell festgestellter Mängel, ggf. nur nach gebührenpflichtiger Abnahme erfolgen.

Grundsätzliche Hinweise zur Elektro-Installation:

Bei Elektrogeräten und Leuchten ist darauf zu achten,

- dass die Leitungen fachgerecht in das Gerät oder die Leuchte eingeführt und durch eine Zugentlastung gesichert sind.
Nicht schutzummantelte oder freiliegende Adern sind nicht zulässig.
- dass sich Leuchten in vollständigem und unbeschädigtem Zustand befinden.
Abgebrochene oder beschädigte Kabel-Anschlussräume sind nicht zulässig.
- dass Leuchten kraftschlüssig mit nicht brennbaren Verbindungsmitteln an tragenden Bauteilen befestigt sind (z.B. Standardanschlüsse an Stromschienen, Befestigung mit Schellen).
Auf Last beanspruchte Befestigungen mit Kabelbindern oder Klebebändern sind nicht zulässig.
- Für metallische Traversensysteme, die mit Stromschienen oder Beleuchtungskörpern bestückt werden, ist grundsätzlich eine Erdung der Traverse erforderlich
- Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastung unter Bodenbeläge sowie auf dem Fußboden verlegt werden.
- In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig.
Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.
- Beim Einsatz von Niedervolt-Halogenlampen sind Leuchten mit entsprechendem Schutzglas einzusetzen. Soweit Niederdruckleuchtmittel eingesetzt werden, kann bei Nachweis auf Schutzgläser verzichtet werden.
- Wir bitten Sie, diese Hinweise zu Ihrer und zur Sicherheit Ihrer Besucher zu beachten und die Eigeninstallation frühzeitig bei den zuständigen Hallenelektrikern anzuzeigen.